

Gesellschaftsvertrag der
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

"Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH".

2. Sitz der Gesellschaft ist Norden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, der Betrieb von Blockheizkraftwerken sowie anderen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen,
- der Betrieb von Kureinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die dem Tourismus zu dienen geeignet sind,
- der Betrieb von Schwimmbädern aller Art,
- die Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung,
- der Betrieb und die Vermarktung von Telekommunikationsanlagen,
- der Erwerb, die Verwaltung und Vermarktung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- technische und kaufmännische Dienstleistungen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 11.800.000,00

(in Worten: Euro Elfmillionenachthunderttausend).

2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
3. Alleinige Gesellschafterin (100 %) ist die Stadt Norden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

4. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
6. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden im Übrigen in gesonderten Geschäftsführerverträgen geregelt. Bei Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Geschäftsführerverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen
 - a) neun vom Rat der Stadt Norden gemäß § 51 Abs. 2 NGO entsandte Mitglieder,
 - b) der (dem) Bürgermeister(in) der Stadt Norden,
 - c) ein von den Mitarbeitern(innen) in einer Urwahl gewähltes Mitglied.

Die Fraktionen des Rates der Stadt Norden, die gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) einen Anspruch auf ein Grundmandat haben, entsenden je ein beratendes Mitglied. Bei der Bestellung der vom Rat der Stadt Norden in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder sind die Vorschriften der NGO anzuwenden.

2. Für die Aufsichtsratsmitglieder kann jeweils ein persönlicher Vertreter gewählt werden
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates gewählt.
4. Der Vertreter der Mitarbeiter wird von der Belegschaft der Wirtschaftsbetriebe für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Norden in analoger Anwendung der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahl des Betriebsrates gewählt. Er muss Beschäftigter der Wirtschaftsbetriebe sein.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

6. Scheidet ein dem Rat angehörendes Aufsichtsratsmitglied aus, so benennt der Rat der Stadt unter Beachtung des § 51 Abs. 2 NGO für die Restzeit einen Nachfolger. Entsprechendes gilt für den Ersatz eines ausscheidenden Mitarbeitervertreters durch die Betriebsversammlung
7. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Norden. Sie endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates; § 41 Abs. 2 erster Halbsatz NGO findet entsprechende Anwendung.
8. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung
9. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates gemäß § 7 lädt der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ein.

Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird

2. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen und des Sitzungsortes mit einer Frist von einer Woche. Die Tagesordnungspunkte sind von der Geschäftsführung anhand von schriftlichen Vorlagen und Beschlussempfehlungen vorzubereiten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in diesem Falle hinzuweisen.

Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden ist

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das älteste dazu bereite Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in dieser Sitzung verhindert, so übernimmt das älteste dazu bereite Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, über geheime Abstimmungen ist zu beschließen. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Aufsichtsrat die jeweilige Geschäftsordnung des Rates der Stadt Norden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzungen zugestellt. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat jeweils in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Er wird eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Organe Geschäftsführung und Aufsichtsrat und auch die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

2. Der Aufsichtsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft:
 1. Wirtschafts- und Finanzplan
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 3. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Norden, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche ab Euro 1 500,00.
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert mehr als Euro 10 000,00 beträgt
 6. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b BAT
 7. Festsetzung und Änderung der allgemeinen und zu veröffentlichenden Tarifpreise und Versorgungsbedingungen
 8. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von mehrjährigen Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas und Wasser
 9. Festsetzung der Eintrittspreise und Benutzungsgebühren für Kur- und Badeeinrichtungen
 10. Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Verwendung des Ergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer
 11. Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

3. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses

4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert den Rat der Stadt Norden mindestens zweimal jährlich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Norden wird in der Gesellschafterversammlung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in - hauptberuflich - vertreten.

Dieser/diese ist an die Beschlussfassung und Weisungen des Rates der Stadt Norden gebunden, die sie/er vorher einzuholen hat.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Norden.

2. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn dies aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 31. August eines jeden Jahres.

Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verkürzt sich auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn und soweit die Fristverkürzung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich Feststellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen notwendig ist

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Auflösung der Gesellschaft;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
4. Entlastung des Aufsichtsrates;
5. Entlastung der Geschäftsführer;
6. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
8. Zahlung einer Entschädigung an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
9. Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.

Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat fortlaufend und bei Bedarf. Absehbare größere Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Geschäftsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Sie haben den geltenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern
3. Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes und nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Der Stadt Norden werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, sonst in denen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

2. Wenn und soweit dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Norden, den 24. August 2004

